

**Stadtverordnung  
über Parkgebühren in der Stadt Fehmarn  
(Parkgebührenverordnung - ParkGVO)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 264) erlasse ich folgende Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Fehmarn (Parkgebührenverordnung):

**§ 1  
Zweck**

- (1) Zur Überwachung der Parkzeit wird für das Parken auf öffentlichen Parkflächen während der Laufzeit der Parkscheinautomaten gemäß § 3 dieser Verordnung eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.
- (2) Für das einmalige Übernacht-Parken auf den hierzu ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen (Wohnmobilparkplätze) wird für die Parkzeit eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt in der Stadt Fehmarn auf nachfolgend aufgeführten Parkflächen:

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Burg, Am Markt               | von Haus 7 bis 9 (Westseite Rathaus)       |
| 2. Burg, Am Markt               | von Haus 20 bis 31                         |
| 3. Burg, Bahnhofstraße          | von Haus 16 bis 36 (Südseite)              |
| 4. Burg, Bahnhofstraße          | von Haus 29 bis 43 (Nordseite)             |
| 5. Burg, Breite Straße          | von Haus 2 bis 32                          |
| 6. Burg, Breite Straße          | von Haus 36 bis 42                         |
| 7. Burg, Ohrtstraße             | von Haus 2 bis 6                           |
| 8. Burg, Parkplatz Ost          | Osterstraße                                |
| 9. Burg, Parkplatz West         | Hinterm Kirchhof/Mühlenstraße              |
| 10. Burg, Burgstaaken Binnensee | Am Binnensee                               |
| 11. Burg, Burgstaaken Hafen     | Hafenstraße                                |
| 12. Burg, Südstrand Ost         | Ppl östlich vor IFA Hotel & Ferien-Centrum |
| 13. Burg, Südstrand IFA         | Ppl vor IFA Hotel & Ferien-Centrum         |
| 14. Burg, Südstrand Sportpark   | Ppl ehemals Sportpark                      |
| 15. Burg, Südstrand TSF         | Ppl vor dem Tourismus Service Fehmarn      |
| 16. Burg, Südstrand WoMo/Bus    | Ppl gegenüber Südstrand TSF                |
| 17. Burg, Südstrand Mitte       | Ppl vor Strandhotel Bene/Strandburg        |
| 18. Burg, Südstrand West        | Ppl am Yachthafen (Wendehammer)            |

### **§ 3**

#### **Laufzeit der Parkscheinautomaten**

- (1) Die Laufzeit der Parkscheinautomaten wird für die in § 2 Ziffer 1 bis 11 und 13 bis 18 dieser Verordnung aufgeführten Parkflächen vom 01.03. d.J. bis zum 31.10. d.J. festgesetzt.
- (2) Die Laufzeit der Parkscheinautomaten wird für die in § 2 Ziffer 12 dieser Verordnung aufgeführten Parkflächen vom 15.05. d.J. bis zum 15.09. d.J. festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Parkzeit**

- (1) Die Höchstparkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 1 bis 7 dieser Verordnung wird in der Zeit von 10.00 bis 19.00 Uhr täglich auf 2 Stunden festgesetzt. Das Parken mit Wohnmobilen und Kraftomnibussen ist auf diesen Parkflächen nicht zulässig.
- (2) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf der Parkfläche der in § 2 aufgeführten Ziffer 8 dieser Verordnung wird für Krafträder, Personenkraftwagen, Wohnmobile und Kraftomnibusse auf 10:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 9, 11, 12 bis 15 und 18 dieser Verordnung wird für Krafträder und Personenkraftwagen auf 10:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt. Das Parken mit Wohnmobilen und Kraftomnibussen ist auf diesen Parkflächen nicht zulässig.
- (4) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 10 dieser Verordnung wird für Krafträder, Personenkraftwagen, Wohnmobile und Kraftomnibusse auf 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgesetzt.
- (5) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 16 dieser Verordnung wird für Wohnmobile und Kraftomnibusse auf 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgesetzt. Das Parken mit Krafträdern und Personenkraftwagen ist auf diesen Parkflächen nicht zulässig.
- (6) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 17 dieser Verordnung wird für Krafträder, Personenkraftwagen und Wohnmobile auf 10:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt. Das Parken mit Kraftomnibussen ist auf diesen Parkflächen nicht zulässig.
- (7) Die Höchstparkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 8, 10, 16 und 17 dieser Verordnung wird für Wohnmobile auf 24 Stunden bis zum darauf folgenden Tag, entsprechend der Ankunftszeit, festgesetzt.

## § 5 Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 1 bis 7 dieser Verordnung beträgt während des kostenpflichtigen Zeitraumes 0,50 € pro angefangene halbe Stunde.
- (2) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 8 dieser Verordnung beträgt während des gebührenpflichtigen Zeitraumes für Krafträder, Personenkraftwagen, Wohnmobile und Kraftomnibusse für eine halbe Stunde 0,50 €, 2 Std. = 2,00 €, für 4 Std. = 3,00 € und als Tagesparkschein = 5,00 €.
- (3) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 9, 11, 12 bis 15 und 18 dieser Verordnung beträgt während des gebührenpflichtigen Zeitraumes für Krafträder und Personenkraftwagen für eine halbe Stunde 0,50 €, 2 Std. = 2,00 €, für 4 Std. = 3,00 € und als Tagesparkschein = 5,00 €.
- (4) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 10 dieser Verordnung beträgt während des gebührenpflichtigen Zeitraumes für Krafträder, Personenkraftwagen, Wohnmobile und Kraftomnibusse für eine halbe Stunde 0,50 €, 2 Std. = 2,00 €, für 4 Std. = 3,00 € und als Tagesparkschein = 5,00 €.
- (5) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 16 dieser Verordnung beträgt während des gebührenpflichtigen Zeitraumes für Wohnmobile und Kraftomnibusse für eine halbe Stunde 0,50 €, 2 Std. = 2,00 €, für 4 Std. = 3,00 € und als Tagesparkschein = 5,00 €.
- (6) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 17 dieser Verordnung beträgt während des gebührenpflichtigen Zeitraumes für Krafträder, Personenkraftwagen und Wohnmobile für eine halbe Stunde 0,50 €, 2 Std. = 2,00 €, für 4 Std. = 3,00 € und als Tagesparkschein = 5,00 €.
- (7) Der Tagesparkschein für Krafträder und Personenkraftwagen gilt auf den in § 2 Ziffer 8 bis 15 sowie 17 und 18 dieser Verordnung, aufgeführten Flächen. Die Tarife für 0,5 Std., 2 Std. und 4 Std. gelten nur für den Parkplatz, auf dem der Parkschein gelöst wird.
- (8) Der Tagesparkschein für Wohnmobile gilt auf den in § 2 Ziffer 8, 10, 16 und 17 dieser Verordnung, aufgeführten Flächen. Die Tarife für 0,5 Std., 2 Std. und 4 Std. gelten nur für den Parkplatz, auf dem der Parkschein gelöst wird.
- (9) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 8, 10, 16 und 17 dieser Verordnung beträgt für Wohnmobile einmalig für 24 Stunden (Übernacht-Parken) pauschal 10,00 €.
- (10) Für das Parken auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 1 bis 7 dieser Verordnung wird auf Antrag ein Jahresparkschein zum Preis von pauschal 130,00 € für die Laufzeit der Parkscheinautomaten nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung ausgestellt. Dieser ist gültig für alle in diesem Absatz aufgeführten Parkflächen. Eine Beantragung für einen verkürzten Zeitraum, jeweils mit einer Gebühr i.H.v. 16,25 € für volle Monate, jedoch bis zum Ende der in § 3

Absatz 1 aufgeführten Laufzeit dieser Verordnung, ist möglich. § 4 Abs. 1 dieser Verordnung gilt weiterhin.

- (11) Für das Parken auf einer der Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 8, 9, 10, 13 und 17 dieser Verordnung wird für Krafträder und Personenkraftwagen auf Antrag ein Jahresparkschein zum Preis von pauschal 96,00 € für die Laufzeit der Parkscheinautomaten nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung ausgestellt. Die Antragstellung sowie Gültigkeit dieses Jahresparkscheins bezieht sich auf eine der in diesem Absatz aufgeführten Parkflächen. Eine Beantragung für einen verkürzten Zeitraum, jeweils mit einer Gebühr i.H.v. 12,00 € für volle Monate, jedoch bis zum Ende der in § 3 Absatz 1 aufgeführten Laufzeit dieser Verordnung, ist möglich.
- (12) Für das Parken auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 8 bis 10, 12 bis 15 sowie 17 und 18 dieser Verordnung wird für Krafträder und Personenkraftwagen auf Antrag ein Jahresparkschein zum Preis von pauschal 192,00 € für die Laufzeit der Parkscheinautomaten nach § 3 dieser Verordnung ausgestellt. Dieser ist gültig für alle in diesem Absatz aufgeführten Parkflächen. Eine Beantragung für einen verkürzten Zeitraum, jeweils mit einer Gebühr i.H.v. 24,00 € für volle Monate, jedoch bis zum Ende der in § 3 aufgeführten Laufzeiten dieser Verordnung, ist möglich.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Fehmarn vom 29.01.2014 außer Kraft.

Fehmarn, 19.12.2014  
Stadt Fehmarn

gez.  
Otto-Uwe Schmiedt  
Bürgermeister